



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen
Radetzkystraße 2
1010 Wien

Geschäftszahl: 601.275/003-V/A/5/2003
Sachbearbeiter: Herr Dr. Markus GRUBNER
Pers. e-mail: markus.grubner@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/4264
Ihr Zeichen 30.517/11-VII/12/03
vom: 20. März 2003
Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierseuchengesetz und das
Tierarzneimittelkontrollgesetz geändert werden;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere
?? die Legistischen Richtlinien 1990,
?? das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990,
?? der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Le-
gistischen Richtlinien 1979,
?? die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-
Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-
Dokumentvorlage und
?? verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzler-
amtes-Verfassungsdienst
zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes
ist vornehmlich von do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Art. I Z 2 (§ 2a Abs. 5):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in seiner Stellungnahme vom 28. November 2002 zum (ersten) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierseuchengesetz geändert wird, zu § 2a Abs. 5 zweiter Satz bemerkt, dass die Grenze zwischen einer ausreichenden materiellen Bestimmtheit des Gesetzes und einer formalen Delegation nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes danach zu beurteilen ist, ob die im Verordnungsweg getroffene Durchführungsregel auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit überprüft werden kann. § 2a Abs. 5 letzter Satz (in der Fassung des Entwurfes vom 20. September 2002, GZ 30.517/29-VII/12/02) erweise sich insofern als verfassungsrechtlich bedenklich, als dem Gesetz hinsichtlich der Festlegung von Vorschriften über den Mindestumfang und Mindestinhalt der Schulungen sowie über die Kontrolle der Teilnahme keinerlei Anhaltspunkte entnommen werden könnten.

Die im vorliegenden Entwurf neu eingefügte Wortfolge „nach den veterinärpolizeilichen Erfordernissen“ vermag diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht zu entkräften.

Zu Art. I Z 3 (§ 4b Abs. 3):

Das Gesetzeszitat hätte zu lauten: „§ 71 Abs. 6 des Eisenbahnbeförderungsgesetzes“.

Zu Art. I Z 4 (§ 10 Abs. 3):

Die Wortfolge „... und auf die einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union (EU) ...“ sollte entfallen, da auf diese sowieso immer „Bedacht zu nehmen“ ist. Sollte die Bestimmung aber als gesetzliche Grundlage für die Umsetzung von EG-Richtlinien konzipiert sein, so wäre eine solche pauschale und dynamische Verweisung auf Rechtsakte eines anderen Normsetzers verfassungswidrig (siehe dazu auch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2003, B 1736/02-10).

Nach der Gliederungsangabe der Novellierungsanordnung („4“) wäre ein Punkt zu setzen.

In der Novellierungsanordnung hätte der bestimmte Artikel vor „§ 10“ zu entfallen.

Zu Art. I Z 6 (§ 15a Abs. 3):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat bereits in seiner oz. Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die im § 15a Abs. 3 vorgesehene „Verfügung durch Kundmachung“ eine Verordnung darstellt. Auch für diese Verordnung gelten die bereits zu Z 2 (§ 2a Abs. 5 zweiter Satz) angestellten Überlegungen hinsichtlich der Bestimmtheit von Verordnungsermächtigungen. Vor diesem Hintergrund erweist sich §15a Abs. 3 – nach wie vor – als verfassungsrechtlich bedenklich, weil dem Gesetz hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen Küchenabfälle und Speisereste an Schweine verfüttert werden dürfen, keinerlei Anhaltspunkte entnommen werden können.

Die in § 15a Abs. 3 vorgesehene Einschränkung, dass der Bundesminister eine Verfügung dann zu treffen hat, „wenn und soweit dies nach den Bestimmungen der EU zulässig ist“, sollte entfallen (siehe dazu die Ausführungen zu § 10 Abs. 3).

Zu Art. I Z 9 und Z 10 (§ 51; § 77):

In der Novellierungsanordnung hätte der bestimmte Artikel vor „§ 51“ (bzw. vor „§ 77“) zu entfallen.

Zu Art. I Z 10 (§ 77 Abs. 7):

Das Wort „wird“ wäre durch das Wort „werden“ zu ersetzen. Nach dem zweiten Klammerausdruck (ABl. Nr. [...] 1998) hätte der Punkt zu entfallen.

Zu Art. I Z 10 (§ 77 Abs. 8):

Das Zitat des § 15a Abs. 2 hätte zu lauten: „§ 15a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes“.

Zu Art. I Z 10 (§ 77 Abs. 9):

Die in § 77 Abs. 9 normierte Ermächtigung zur Erlassung einer Kundmachung nach § 15a Abs. 3 bereits vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes sollte nicht als Teil der In-Kraft-Tretensbestimmung, sondern als eigener Paragraph erfolgen.

Zu Art. II Z 1 (§ 7 Abs. 1 letzter Satz):

§ 7 Abs. 1 letzter Satz („nähere Bestimmungen über die Anwendung“) erweist sich vor dem Hintergrund, dass die Grenze zwischen einer ausreichenden materiellen Bestimmtheit des Gesetzes und einer formalen Delegation nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes danach zu beurteilen ist, ob die im Verordnungsweg getroffene Durchführungsregel auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit überprüft werden kann, als verfassungsrechtlich bedenklich unterdeterminiert.

III. Zur Textgegenüberstellung:

Zur Gestaltung von Textgegenüberstellungen wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001 – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen– hingewiesen.

Besonders darf auch auf die ausführlichen technischen Hinweise, die in diesem Rundschreiben enthalten sind (Pkt. 16 und 17), aufmerksam gemacht werden.

IV. Zum Layout:

Bei der Überarbeitung des Entwurfes wäre das Instrumentarium des „e-Recht“ zu verwenden (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001, Beschlussprotokoll Nr. 60/9, betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“).

V. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen- hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Ein Hinweis auf (allfällige) Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, wäre anzubringen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Art. I Z 1 (§ 2a Abs. 1):“ zu folgen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 93).

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

15. April 2003
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK